



Amt für Wasser und Energie

Bau- und Umweltdepartement, Amt für Wasser und Energie, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Gams
Hof 1
9473 Gams

St.Gallen, 10. Juni 2025

**Genehmigung Hochwasserschutzprojekt und Sondernutzungsplan Gewässerraum
sowie Zusicherung Kantonsbeitrag und Beitrag aus der Programmvereinbarung mit
dem Bund**

Gemeinde:	Gams	
Gesuchs-Nr.:	25-2103	Projekt-Nr.: 03.077
Gesuchsteller(in):	Gemeinderat Gams, Hof 1, 9473 Gams	
Vorhaben:	Sanierung Kiesfang Chessi	
Wasserbaulich relevante Massnahmen:	Sanierung Kiesfang Chessi am Gasenzenbach	
Koordinaten Bauten zu nicht wasserbaulichen Zwecken:	1. Ersatz Fussgängersteg	2'752'830 / 1'231'499
	2. Einleitung Meteorwasserleitung	2'752'919 / 1'231'514
	3. Einleitung Drainageleitung	2'752'919 / 1'231'518
Routennummer / Kilometrierung:	25597 / km 2.370 bis km 2.630	

Sachverhalt

A. Mit Schreiben vom 19. März 2025 ersuchte der Gemeinderat Gams um eine Genehmigung nach Art. 32 Abs. 1 des Wasserbaugesetzes (sGS 734.1; abgekürzt WBG) und um Zusicherung der Kantons- und Bundesbeiträge nach Art. 33 Abs. 1 WBG für das oben genannte Vorhaben.

Gemäss Mitteilung der Gemeinde wurde für das Vorhaben das Planverfahren nach Art. 21 ff. WBG durchgeführt. Das Gewässerprojekt mit Sondernutzungsplan Festlegung Gewässerraum wurde, zusammen mit dem Teilstrassenplan «Sanierung Kiesfang Chessi



(Gasenzenbachstrasse Nr. 229)» sowie dem Rodungsplan, vom 7. Januar bis am 5. Februar 2025 öffentlich aufgelegt. Die gegen das Vorhaben eingegangene Einsprache wurde zurückgezogen.

B. Das Bauvorhaben umfasst die Sanierung des bestehenden Kiesfangs Chessi am Gasenzenbach. Diese wird notwendig, da sich einerseits das Ein- und Auslaufbauwerk sowie der Kiesfangdamm in einem sehr schlechten baulichen Zustand befinden und da andererseits der Kiesfang durch Biber besiedelt wurde, deren Bautätigkeit die Stabilität des Kiesfangdamms beeinträchtigt. Die konkreten Massnahmen umfassen:

- Bau einer Umgehungsleitung, um künftige Entleerungen einfacher und mit weniger negativen ökologischen Auswirkungen auf den Unterlauf ausführen zu können;
- Sanierung des Einlaufbauwerks mit einer vorgesetzten Rampe, um die Standfestigkeit des Bauwerks zu erhalten und die Längsdurchgängigkeit zu verbessern;
- Erhöhung und Verbreiterung der Dammkrone zur Gewährleistung der Hochwassersicherheit (HQ₃₀ zzgl. Freibord) sowie zur kontrollierten Ableitung des Überlastfalls;
- Abflachung der luftseitigen Dammböschungen zur Gewährleistung der Dammsstabilität trotz Biberaktivität und Einbau eines künstlichen Biberbaus;
- Sanierung des Auslaufbauwerks inkl. Ersatz des Fussgängerstegs zur Erhöhung der Abflusskapazität sowie zur Verlängerung der Lebensdauer des Bauwerks;
- Erstellung einer vorgesetzten Rampe beim Auslaufbauwerk zur Gewährleistung der Längsdurchgängigkeit inklusive ökologischer Aufwertung des Unterlaufs.

C. Nachdem im Sommer 2024 die Vernehmlassung durchgeführt worden ist, wurden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Natur, Jagd und Fischerei, dem Kantonsforstamt, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, dem Amt für Umwelt und innerhalb des Amtes für Wasser und Energie, den Abteilungen Wasserbau und Naturgefahren zur Stellungnahme zugestellt. Die von den Ämtern und Abteilungen verlangten Auflagen und Bedingungen wurden in diese Verfügung integriert.

Erwägungen zur Genehmigung

1. Wasserbauliche Aspekte

Dem Vorhaben kann aus wasserbaulicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden.

Nach Art. 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (SR 814.20; abgekürzt GSchG) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die Behörde kann Ausnahmen bewilligen für:

- a) Hochwasserentlastungs- und Bewässerungskanäle;
- b) Verkehrsübergänge;
- c) Übergänge land- und forstwirtschaftlicher Güterwege;
- d) kleine Entwässerungsgräben mit zeitweiser Wasserführung;
- e) den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt.



Eine Ausnahmegewilligung ist erforderlich für den Fussgängersteg Kiesfang Chessi.

2. Aspekte aus Sicht Naturgefahren

Aus Sicht Naturgefahren wird das Vorhaben begrüsst und es bestehen keine Einwände.

3. Fischerei- und naturschutzrechtliche Aspekte

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei begrüsst das Vorhaben und erteilt dafür die Bewilligung nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (SR 923.0) und nach Art. 7 des Gesetzes über die Fischerei sowie den Schutz der im Wasser lebenden Tiere und deren Lebensgrundlagen (Fischereigesetz) vom 10. Juni 2008 (sGS 854.1) in Verbindung mit Art. 2 der Fischereiverordnung (sGS 854.11) gemäss den untenstehenden Bestimmungen.

4. Bodenschutzrechtliche Aspekte

Der Damm des Kiesfangs Chessi muss aufgrund der Besiedlung durch den Biber saniert und verbreitert werden. Gleichzeitig wird der angesammelte Schlamm ausgehoben, um die Rückhaltekapazität wieder zu erhöhen. Im Bereich des Auslaufs wird das Gewässer somit aufgewertet. Entlang der geplanten Terrainveränderung ist zudem eine neue Drainageleitung geplant. Im Rahmen des Projekts ist geplant, eine weit ausladende Geländeänderung von rund 12'300 m² Fläche zu erstellen. Zweck ist die Verwertung des ausgehobenen Materials aus dem Kiesfang Chessi sowie dem Kiesfang Hasenguët (insgesamt 9'700 m³). Anschliessend sollen die vorliegenden Bodeneigenschaften wiederhergestellt werden. Eine Bodenaufwertung auf Parzelle Nr. 757 ist nicht vorgesehen. Ein Grossteil der Eingriffsfläche ist als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden. Am nordwestlichen Rand der Parzelle Nr. 773 wird möglicherweise eine Fläche von rund 1'250 m² zu FFF-Qualität aufgewertet. Der Boden im Projektgebiet ist gemäss Karte extrem verdichtungsempfindlich. Das Projekt beruht auf dem Bodenschutzkonzept der Agrotterra Consult vom November 2024 sowie dem Technischen Bericht der Bänziger Partner vom 6. Dezember 2024.

Am geplanten Einbaustandort liegt eine gute Bodenqualität vor. Südlich des Kiesfangs besteht eine Teilfläche auf Parzelle Nr. 773, welche pflanzennutzbare Gründigkeiten (pnG) von 31 cm in Dammnähe und bis 53 cm im entfernteren Bereich aufweist. Die Fläche nördlich des Sammlers auf Parzelle Nr. 757 zeigt Gründigkeiten zwischen 48 cm (masslich im Bereich des früheren Dammbaus) bis 62 cm auf. Der Grossteil der betroffenen Flächen ist als Fruchtfolgefläche (FFF) ausgeschieden.

Es soll Schlamm aus den Sammlern Chessi und Hasenguët eingebaut werden. Die Analysen von Jahr 2014 und vom Jahr 2018 zeigen Sandgehalte von über 40 Prozent. Für den Einbau wird der Ober- und Unterboden abgetragen, der Schlamm eingebaut und darüber der Boden wieder in der natürlichen Schichtung eingebaut (Sous-Sol-Verfahren). Die Fruchtbarkeit des vorhandenen Bodens darf höchstens kurzfristig beeinträchtigt werden (Art. 7 Abs. 2 Bst. a der Verordnung über Belastungen des Bodens; SR 814.12) und ist mindestens in gleicher Qualität wiederherzustellen. Aufgrund der grossen Einbaufläche sowie dem bei Bodenarbeiten zu erwartenden Volumenverlust ist mit einer Verschlechterung der pnG zu rechnen. Eine Bodenaufwertung wird zwar gemäss Bodenschutzkonzept



erhofft, insbesondere südlich des Kiesfanges auf Parzelle Nr. 773. Aufgrund der genannten Flächenerweiterung, der ausschliesslichen Zufuhr von Kies-sammlermaterial sowie der nicht vorgesehenen Zufuhr von zusätzlichem Boden wird eine Aufwertung aus Sicht der Fachstelle Bodenschutz jedoch nicht erwartet.

Im Gebiet liegen stark verdichtungsempfindliche Böden vor. Es ist eine Tensiometerstation vor Ort zu unterhalten, um die möglichen Witterungsfenster für Bodenarbeiten festzustellen. Diese dürfen nicht ausgeführt werden, wenn Saugspannungen unter 10 Zentibar vorliegen. Für sämtliche Arbeiten sind angemessene lastverteilende Massnahmen zu ergreifen. Das übliche Vorgehen, dass sich die Baumaschinen auf dem C-Horizont bewegen, ist auf diesen Böden nur äusserst beschränkt anwendbar. Voraussichtlich kann das ausgehobene Material aus den Kiessammlern genutzt werden, um Baggerpisten anzulegen. Angaben zur Feinerschliessung des Schlammeinbaus wurden nicht eingereicht. In den Unterlagen sind Zwischenlager- und Installationsflächen zwischen den Flurstrassen um den Sammler sowie dem Dammfuss vorgesehen. Der abgetragene Boden soll direkt auf der Einbaufläche zwischengelagert werden. Die vorgesehenen, sehr ausladenden Terrainanpassungen, insbesondere in nordöstlicher Richtung, sind aus Sicht Bodenschutz unnötig, weil bereits gute Mächtigkeiten im natürlich gewachsenen Boden bestehen. Der Standort ist drainiert, was grundsätzlich einen Eingriff zur Bodenaufwertung ermöglichen würde. Die Fläche weist jedoch überwiegend FFF-Qualität auf. Nur in Dammnähe besteht eine negative Beeinflussung, durch die die FFF-Qualität nicht gegeben ist. Eine Aufwertung des Bodens auf der weit ausladenden, dammfernen Fläche ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht somit nicht notwendig. Mit dem Eingriff wird das Risiko in Kauf genommen, dass sich die Bodenqualität verschlechtert. Es besteht daher bodenschutzrechtlich keine Möglichkeit, dem Vorhaben ausserhalb des Dammbereichs zuzustimmen. Die geplanten Arbeiten werden nicht zum Zweck einer Bodenaufwertung ausgeführt. Die Dammauflage dient der Verwertung des anfallenden Sammlermaterials. Eine Erfolgskontrolle nach der Folgebewirtschaftungsperiode muss aufzeigen, dass die FFF ihre Qualität beibehalten haben. Ist dies nicht der Fall, müssen Massnahmen zur Wiederherstellung oder Kompensation der verlustigen FFF ergriffen werden.

5. Raumplanungsrechtliche Aspekte

Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation hat keine Einwände gegen das Vorhaben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Beanspruchung von FFF im Rahmen der Bauarbeiten grundsätzlich möglich ist, sofern die FFF erhalten bleiben oder – wenn dies nicht möglich ist – ein adäquater Ersatz geschaffen wird.

6. Forstrechtliche Aspekte

Die forstrechtlichen Aspekte sowie die entsprechenden Auflagen und Bedingungen werden abschliessend in der Rodungsbewilligung vom 25. April 2025 geregelt, welche integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung ist und koordiniert eröffnet wird.

7. Zusammenfassung

Aufgrund der obigen Ausführungen kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.



Erwägungen zur Genehmigung des Sondernutzungsplans Gasenzenbach, km 2.266 bis km 2.630, Festlegung Gewässerraum

a) Die Gewässerraumfestlegung erfolgt im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts Sanierung Kiesfang Chessi und korrespondiert entsprechend mit den vorgesehenen baulichen Massnahmen. Der Gewässerraum wird im Unterlauf des Gasenzenbachs (km 2.266 bis km 2.450) asymmetrisch mit einer Breite von mindestens 24.5 m festgelegt. Im Bereich des Kiesfangs Chessi wird der Gewässerraum mit Breiten von maximal 85.0 m festgelegt. Im Oberlauf des Gasenzenbachs (km 2.604 bis km 2.630) wird der Gewässerraum symmetrisch mit einer Mindestbreite von 25 m festgelegt.

b) Die Ortsplanung ist gemäss Art. 1 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG) Sache der politischen Gemeinde. Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes. (Art. 38 Abs. 2 PBG). Der Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

c) Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stellen sind beim vorliegenden Erlass die Gemeinden. Sie legen den Vollzugsbeginn fest und prüfen vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragen sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmen die Gemeinden das Datum der Invollzugsetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragen die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinden melden dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

Erwägungen zur Beitragszusicherung

Gemäss Art. 33 Abs. 1 WBG werden mit der Genehmigung Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Der Kanton leistet an die anrechenbaren Kosten für Ausbauprojekte an Gemeindegewässern Beiträge im Rahmen der gewährten Kredite und der zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge (Art. 52 WBG).

Grundsätzlich gelten nur diejenigen Kosten als anrechenbar, die in einem direkten Zusammenhang mit dem Wasserbauprojekt stehen und wasserbaulich notwendig sind. In Art. 18 ff. der Wasserbauverordnung (sGS 734.11) wird dies präzisiert. Demnach sind etwa die Kosten für Bau und Projektierung zu 100 Prozent anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz bestehender Brücken und Durchlässe und deren Anpassungen sind in der Regel zur Hälfte anrechenbar. Die Kosten für den Ersatz von Eindolungen, die Verlegung von Werkleitungen im Bereich der Ausbaustrecken und Werke Dritter, die nicht wasserbaulichen Zwecken dienen, können nicht angerechnet werden. Ausgenommen ist hierbei die Verlegung von Werkleitungen im Bereich von Verlegungsstrecken.



Nach Art. 54 WBG beträgt der Kantonsbeitrag zwischen 20 und 40 Prozent der anrechenbaren Kosten. Soweit Bundesbeiträge zur Verfügung stehen, kann der Kanton Beiträge gewähren, die zusammen mit den Bundesbeiträgen höchstens 75 Prozent der anrechenbaren Kosten betragen. Die Höhe des Kantonsbeitrags bemisst sich nach dem Interesse an der Ausführung und dem ökologischen Wert der Massnahmen.

Verfügung

Das Amt für Wasser und Energie erteilt für das oben erwähnte Vorhaben (Hochwasserschutzprojekt und Festlegung Gewässerraum) die Genehmigung nach Art. 23 e^{bis}, Art. 32 und 33 WBG sowie Art. 38 GSchG gemäss folgenden Bestimmungen:

Allgemeines

1. Als Unterlagen für die vorliegende Genehmigung sind massgebend:
 - Projekt der Bänziger Partner AG, Oberriet, vom 6. Dezember 2024, umfassend:
 - Übersicht 1:25'000 (Plan Nr. 03.077-301),
 - Technischer Bericht (Bericht Nr. 03.077-302),
 - Bericht zum Mitwirkungsverfahren (Bericht Nr. 03.077-303),
 - Bericht zur Vernehmlassung (Bericht Nr. 03.077-304),
 - Beitragsplan (Bericht Nr. 03.077-305),
 - Situation 1:500 (Plan Nr. 03.077-306),
 - Längenprofil Kiesfangdamm 1:500/100 (Plan Nr. 03.077-307),
 - Längenprofil Gasenzenbach 1:500/100 (Plan Nr. 03.077-308),
 - Längenprofil Umgehungsleitung 1:500/100 (Plan Nr. 03.077-309),
 - Querschnitte Dammverstärkung 1:100 (Plan Nr. 03.077-310),
 - Querprofile Gasenzenbach 1:100 (Plan Nr. 03.077-311),
 - Gestaltungsprofile Gasenzenbach 1:100 (Plan Nr. 03.077-312),
 - Landebeanspruchungsplan 1:500 (Plan Nr. 03.077-313),
 - Teilstrassenplan 1:500 (Plan Nr. 03.077-314),
 - Rodungsplan 1:200 (Plan Nr. 03.077-315),
 - Situation Gewässerraum 1:500 (Plan Nr. 03.077-316),
 - Bodenschutzkonzept der Agrotterra consult AG, Mauren, vom 26. November 2024.
2. Der Kanton haftet nicht für Schäden, die durch den Bau oder Bestand der Anlage entstehen.
3. Die Genehmigung kann jederzeit ohne Entschädigungspflicht eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn:
4.
 - a) die massgebenden Bestimmungen nicht eingehalten werden;
 - b) überwiegende öffentliche Interessen es erfordern.
5. Sollten wichtige öffentliche Interessen eine Anpassung der Anlage erfordern, so können die nötigen baulichen Massnahmen unbeachtlich dieser Genehmigung verlangt werden, und zwar ohne Anspruch auf Entschädigung.



Wasserbauliche Auflagen (Sachbearbeiter: Andreas Düring, Tel. 058 229 17 77)

1. Für den Fussgängersteg Kiesfang Chessi wird die Ausnahmegewilligung nach Art. 38 Abs. 2 Bst. b GschG erteilt.
2. Die Baubegleitung obliegt der Abteilung Wasserbau des Kantons St. Gallen. Der zuständige Projektbegleiter, Andreas Düring, ist zur Startsitzen einzuladen.
3. Die Anregungen und Auflagen des "Berichts zur Vernehmlassung" sind zu beachten.
4. Die Einleitungen in den Gasenzenbach sind entsprechend dem Normblatt AWE/Wasserbau Nr. 6500 (Einleitung in Vorfluter mit Energievernichtung) zu erstellen. Sie sind so zu gestalten, dass die Rohrleitungen bündig mit dem Ufer enden. Sie dürfen nicht ins Bachprofil hineinragen.
5. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Abnahme der Bauarbeiten aufgrund der Schlussabrechnung und der Originalbelege. Teilabrechnungen oder Akontozahlungen sind nach Zwischenabnahmen möglich.
6. Nach Abschluss der Bauarbeiten sind der Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen die Abschlussakten des ausgeführten Projektes zuzustellen.

Fischereirechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiter: Jan Schick, Tel. 058 228 21 93)

1. Die Arbeiten sind bei Niederwasser durchzuführen; Trübungen sind soweit möglich zu vermeiden. Grundsätzlich ist bei allen Arbeiten im Gewässer eine Wasserhaltung einzurichten, damit untenliegende Gewässerareale während dem Eingriff genügend belüftet sind. Muss aus bautechnischen Gründen auf eine Wasserhaltung verzichtet werden, ist der Arbeitsablauf vor Beginn der Arbeiten mit dem zuständigen Fischereiaufsicht abzusprechen. Es darf kein Betonwasser in das Gewässer gelangen.
2. Grundsätzlich dürfen während der Laichzeit und der Entwicklungszeit der abgelegten Eier im Einzugsgebiet der Bachforellen und Äschen vom **1. November bis 1. Juni** dürfen weder Arbeiten im Wasser selbst noch solche, die Beeinträchtigungen des Wassers (durch Einleiten von Schwebstoffen, Baustellenentwässerungen usw.) bewirken könnten, ausgeführt werden. Ebenso ist das Befahren des Gewässers nicht gestattet. Da im Unterlauf des Gasenzenbachs Bachmuscheln vorkommen, ist eine sehr gute Wasserhaltung einzurichten, damit Trübungen auf ein Minimum reduziert werden.
3. Falls der Biber im benannten Gewässer vorkommt, dürfen während der Jungtieraufzucht keine Leerungen in Kälteperioden und zwischen dem **1. April bis 31. Juli** gemacht werden. Bestehende, bewohnte Biberbauten dürfen im Rahmen der Entleerungen nicht aufgefüllt oder zerstört werden. Vor dem Eingriff ist mit dem zuständigen kantonalen Wildhüter (siehe Verteiler) Kontakt aufzunehmen.



4. Bei den Arbeiten angetroffene Amphibien oder Reptilien sind an einen geeigneten benachbarten Ort umzusiedeln.
5. Die allenfalls benötigten Steinsätze sind mit ungleichgrossen Steinen formwild zu gestalten. Sie sind ohne Beton in einem Kiesfilter zu setzen. Die Böschungsneigungen (inkl. Steinsatz) dürfen nicht steiler als im Verhältnis 2:3 angelegt werden. Die Ufersteine sind wo möglich mit Erdmaterial zu überdecken und wie auch die Böschungsbe-
reiche mit standortgerechten und einheimischen Baum- und Straucharten zu bepflanzen. Die Bestockung ist mit einem Biberschutz zu versehen.
6. Die Arbeiten sind vom Bewilligungsnehmer zu überwachen. Für Schäden aller Art, die auf die Arbeiten zurückzuführen sind, haftet der Bewilligungsnehmer.
7. Dem zuständigen, kantonalen Fischereiaufseher (siehe Verteiler) ist mindestens **zwei Wochen** vor Arbeitsbeginn Mitteilung zu machen. Der Fischereiaufseher ist befugt, Massnahmen (insbesondere Abfischarbeiten) zum Schutz der Fische und der anderen Wassertiere anzuordnen. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsnehmers.
8. Bauarbeiten im Gewässerbereich sind zügig voranzutreiben und dürfen ohne Not (z.B. Hochwasser) nicht unterbrochen werden. Bei Unterbrüchen von mehr als 21 Tagen ist vor Beginn der Arbeiten wieder der Fischereiaufseher zu verständigen.

*Bodenschutzrechtliche Bewilligung mit Auflagen (Sachbearbeiterin: Ursula Früh,
Tel. 058 229 24 13)*

1. Die vorliegende Bodenqualität ist auf der gesamten Eingriffsfläche mindestens wiederherzustellen. Insbesondere sind die vorhandenen FFF in mindestens gleicher pnG wiederherzustellen.
2. Sämtliche bodenrelevanten Arbeiten sind durch eine anerkannte bodenkundliche Fachperson (BBB) zu begleiten, was deren regelmässige Präsenz auf der Baustelle verlangt. Die bodenkundliche Fachperson gewährleistet:
 - a) die Sicherstellung der fachgerechten Ausführung aller bodenrelevanten Arbeiten inkl. Betrieb einer Tensiometerstation,
 - b) den fachgerechten Einsatz aller Maschinen und Geräte,
 - c) die konsequente Einstellung der Erdbewegungen und Materialtransporte bei nassen Bodenverhältnissen,
 - d) die fachgerechte Triage des Sammlermaterials,
 - e) eine bodenschonende Erschliessung der Baustellenbereiche und die Schonung des angrenzenden Kulturlandes,
 - f) die fachgerechte Rekultivierung der Verwertungsfläche mit dem Ziel eines standorttypischen Bodens und der Wiederherstellung der bestehenden Gründigkeiten,



- g) eine Vereinbarung über die Folgebewirtschaftung mit den Bewirtschaftenden der Flächen.
3. Nach Abschluss der bodenrelevanten Arbeiten muss der Bodenschutzfachstelle des Amtes für Umwelt des Kantons St. Gallen zeitnah ein Abschlussbericht zugestellt werden (bodenschutz@sg.ch).
 4. Im Rahmen der Erfolgskontrolle (mind. 4 Jahre volle Vegetationsperioden nach Ansaat) ist aufzuzeigen, dass auf der gesamten Fläche wieder FFF besteht. Ist dies nicht der Fall, sind unaufgefordert Massnahmen zur Wiederherstellung oder Kompensation zu planen und als Baugesuch einzureichen.

Forstrechtliche Auflagen

Die beiliegende Rodungsbewilligung vom 25. April 2025 bildet integrierenden Bestandteil dieser Genehmigung.



Beitragszusicherung (gemäss RRB 2025/ 467)

1. Für die Berechnung des Kantonsbeitrags sind Kosten von Fr. 1'490'000.– massgebend. Das öffentliche Interesse an der Ausführung und der ökologische Wert der Massnahmen rechtfertigen einen Kantonsbeitrag von 29 Prozent. Somit ergibt sich gemäss folgender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 432'100.– (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Bau: Kiesfang inkl. Ein- und Auslaufbauwerk	770'000.00	100	770'000.00
2	Bau: Umgehungsleitung	150'000.00	100	150'000.00
3	Bau: Fussgängersteg	20'000.00	50	10'000.00
4	Bau: Drainage und RW-Leitung (Umlegung)	180'000.00	0	0.00
5	Nebenarbeiten	100'000.00	100	100'000.00
6	Entschädigungen	50'000.00	100	50'000.00
7	Diverses	10'000.00	100	10'000.00
8	Rückstellung Neubau Drainageleitung	70'000.00	0	0.00
9	Honorare	255'000.00	100	255'000.00
10	Unvorhergesehenes	145'000.00	100	145'000.00
Gesamt		1'750'000.00		1'490'000.00
Beitragssatz Kanton und Höchstbetrag			29%	432'100.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Bänziger Partner AG vom 6. Dezember 2024 mit Preisbasis Juni 2024 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).



2. Für die Berechnung des Bundesbeitrags sind Kosten von Fr. 1'490'000.– massgebend. Der Bundesbeitrag für das Vorhaben wird aufgrund der Höhe der anrechenbaren Kosten mit einer globalen Beitragshöhe abgerechnet. Die Höhe des Beitrages aus der Programmvereinbarung (PVS157) beträgt 35 Prozent. Somit ergibt sich gemäss folgender Tabelle ein Beitrag von gesamthaft maximal Fr. 521'500.– (Höchstbetrag).

Abschnitt / Bauteil		Kosten	Beitragsberechtigter Anteil	
Nr.	Beschrieb	Fr.	%	Fr.
1	Bau: Kiesfang inkl. Ein- und Auslaufbauwerk	770'000.00	100	770'000.00
2	Bau: Umgehungsleitung	150'000.00	100	150'000.00
3	Bau: Fussgängersteg	20'000.00	50	10'000.00
4	Bau: Drainage und RW-Leitung (Umlegung)	180'000.00	0	0.00
5	Nebenarbeiten	100'000.00	100	100'000.00
6	Entschädigungen	50'000.00	100	50'000.00
7	Diverses	10'000.00	100	10'000.00
8	Rückstellung Neubau Drainageleitung	70'000.00	0	0.00
9	Honorare	255'000.00	100	255'000.00
10	Unvorhergesehenes	145'000.00	100	145'000.00
Gesamt		1'750'000.00		1'490'000.00
Beitragssatz Bund und Höchstbetrag			35%	521'500.00

Die Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag der Bänziger Partner AG vom 6. Dezember 2024 mit Preisbasis Juni 2024 (inkl. MWST; Kostengenauigkeit $\pm 10\%$).

3. Die Beiträge werden im Rahmen der verfügbaren Mittel dem Konto 625200.362832 belastet.
4. Für die Arbeitsvergaben sind das Einführungsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen aus dem Jahr 2019 (sGS 841.1) und die Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (sGS 841.11) massgebend.
5. Arbeitsvergaben über Fr. 50'000.– bedürfen der Genehmigung des Amtes für Wasser und Energie des Kanton St. Gallen.
6. Dieser Verfügungsteil (Ziff. 1 bis 5) über die Beitragszusicherung ist nicht anfechtbar (Art. 33 Abs. 2 WBG).

Das Amt für Wasser und Energie des Kantons St. Gallen wurde mit Beschluss der Regierung vom 10. Juni 2025 (RRB 2025/467) ermächtigt, die Verfügung zu eröffnen.



Gebühren

In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) wird auf die Erhebung amtlicher Gebühren verzichtet

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung (mit Ausnahme der Beitragszusicherung) kann nach Art. 43^{bis} Abs. 1 Bst. b VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Bau- und Umweltdepartement Rekurs erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Amt für Wasser und Energie

Ralph Brändle
Amtsleiter

Beilagen:

- genehmigter Situationsplan 1:500 (Plan Nr. 03.077-306) vom 6. Dezember 2024 (dreifach)
- genehmigter Sondernutzungsplan Gasenzenbach, Festlegung Gewässerraum, 1:500 (Plan Nr. 45328-316) vom 6. Dezember 2024 (zweifach)
- genehmigte Planunterlagen
- Rodungsbewilligung vom 25. April 2025 mit Beilagen
- wasserbauliche Stellungnahme vom 22. April 2025
- fischereirechtliche Bewilligung vom 23. Mai 2025
- Verfügung über Bodenschutz vom 28. Mai 2025
- Formular «Mitteilung Invollzugsetzung»



Kopie an:

- Kantonale Fischereiaufsicht: Marcel Zottele, Obere Böschachstrasse 3, 9444 Diepoldsau (Tel. 058 229 00 49)
- Kantonale Wildhut: Nathan Rudin, Tel. 058 229 64 69, Nathan.Rudin@sg.ch
- FV Werdenberg, Christian Schwendener, Bergstrasse 43, 9475 Sevelen
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Kantonsforstamt
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
 - .Ortsplanung
 - .Vermessungsaufsicht
- Amt für Umwelt, Boden und Stoffkreislauf
- Tiefbauamt, Finanzen und Controlling
- Amt für Wasser und Energie
 - .Wasserbau
 - .Naturgefahren